PV-Strom **Eigenverbrauch +**

Produkt für Liegenschaften (REFH / MFH / WÜB) mit einer Produktionsanlage.

Anwendung und Eigenschaft dieses Produktes

Sie wollen den Strom vom Dach ihrer Liegenschaft vor Ort gemeinsam mit Mietern und Nachbarn nutzen? Das Modell «Eigenverbrauch-Plus» bietet Produzenten im Versorgungsgebiet der EGA Elektra eine einfache Lösung für den Eigenverbrauch des Stromes. Egal ob Neu- oder Altbau, für das Modell «Eigenverbrauch+» braucht es nur minimale Anpassungen am bestehenden Messkonzept. Das Modell basiert auf dem von der Elcom akzeptierten Praxislösung und ist eine Alternative zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).

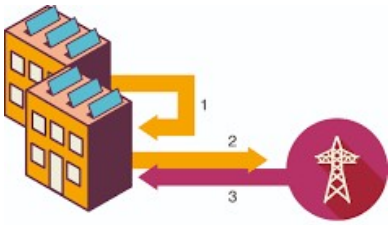

1: EIGENVERBRAUCH
2: EINSPEISUNG
3: NETZBEZUG

Grundprinzip der Abrechnung und Preise

Die teilnehmenden **Stromkunden** (Endverbraucher) werden von der EGA Elektra als Verteilnetzbetreiberin wie bis anhin gemessen und abgerechnet. Die Abrechnung des Strombezuges aus dem Verteilnetz erfolgt zum Preis des jeweils gültigen Produktes der Grundversorgung. Der Preis für den Eigenverbrauch richtet sich nach dem mit dem Eigentümer der Produktionsanlage definierten Preis. Die Endverbraucher können so profitieren, indem sie den lokal produzierten Strom günstiger beziehen können.

Der **Eigentümer der Produktionsanlage** erhält von der EGA Elektra eine Vergütung für die Einspeisung der Überschussproduktion in das Verteilnetz gemäss dem Produkteblatt «Energie Rückliefervergütung». Die Einnahmen aus dem Verbrauch der Mitbewohner werden dem Produzenten gemäss Festgesetzten Tarif abzüglich des Dienstleistungsentgelts vergütet. In diesem Dienstleistungsentgelt sind alle mit der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen enthalten.

Leistung zu Lasten des Eigentümers der Produktionsanlage	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. 8.1% MwSt
Administrative Kosten und Montage für Produktionszähler	CHF	200.00	216.20
Einmalige Einrichtung der Abrechnungslösung	CHF	500.00	540.50
Mutation für zusätzliche oder wegfallende Messstellen	CHF	100.00	108.10
Dienstleistungsentgelt auf dem Eigenverbrauch	Rp. /kWh	3.00	3.24

Vorteile gegenüber einem ZEV

Dieses Produkt hat gegenüber einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) folgende Vorteile:

- Keine kostspielige Investition in eine aufwändige Messinfrastruktur. Die durch die EGA Elektra bereit installierten Smart Meter werden weiterhin genutzt. Bei Produktionsanlagen >30kVA muss für die Produktionsmessung einzig ein zusätzlicher Smart Meter installiert werden.
- Kein administrativer Mehraufwand für Sie. Wir kümmern uns weiterhin um die gesamte Verrechnung inklusive Mahnwesen und den Kundensupport.
- Kein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und dadurch reduzierte gegenseitige Abhängigkeiten.
- Die einzelnen Stromkunden sind gegenüber der EGA Elektra weiterhin Endverbraucher im Sinne des StromVG mit gleichen Rechten und Pflichten. Sie können ihr Stromprodukt frei wählen.

Allgemeine Voraussetzungen

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um «Eigenverbrauch+» zu nutzen:

- Die Produktionsanlage und die belieferten Endverbraucher müssen über den gleichen Netzanschluss mit dem Verteilnetz der EGA Elektra verbunden sein.
- Jeder Endverbraucher und jede Produktionsanlage muss mit einem Smart Meter mit Fernauslesung der EGA Elektra ausgerüstet sein.
- Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der Photovoltaikanlage ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich (Produktionszähler). Eine Überschussmessung ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann von der EGA Elektra jedoch zusätzlich verlangt werden.
- Zwischen dem Produzenten und den Endverbrauchern besteht ein gültiger Energieliefervertrag.
- Es liegt eine gültige Einverständniserklärung der Endverbraucher vor, dass die EGA Elektra dazu berechtigt, persönliche Verbrauchsdaten zum Zweck der Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit «Eigenverbrauch+» zu verwenden.
- Für die Einspeisung der überschüssigen Energie in das Verteilnetz der EGA Elektra besteht ein gültiger Abnehmervertrag mit der EGA Elektra.
- Die am «Eigenverbrauch+» teilnehmenden Endverbraucher beschaffen ihre Energie nicht auf dem freien Markt.
-

Anmeldung

Bei Bestellung von «Eigenverbrauch+» übergibt der Produzent der EGA Elektra die Anmeldeformulare mit der Zustimmung aller teilnehmenden Endverbrauchern. Zudem ist er verantwortlich für die Information der Endverbraucher über dieses Produkt. Bei einem Wechsel der teilnehmenden Endverbraucher (z.B. Mieterwechsel) ist die Zustimmung der neuen Endverbraucher erneut durch den Produzenten einzuholen. Auf Verlangen von EGA Elektra sind die jeweiligen Zustimmungserklärungen gegenüber EGA Elektra vorzuweisen. Änderungen müssen unverzüglich an EGA Elektra mitgeteilt werden.

Energieliefervertrag

Gemäss dem zwischen dem Produzenten und seinem Endverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrag richtet sich die Höhe des Preises für den Strombezug im Eigenverbrauch Dieser muss der EGA Elektra explizit mit Zustimmung beider Parteien gemeldet werden.

Ermittlung Eigenverbrauch

Der Anteil Eigenverbrauch am gesamten Strombezug wird anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten durch die EGA Elektra ermittelt und auf der Rechnung gegenüber den Kunden explizit ausgewiesen. Der Eigenverbrauch hat dabei zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Auf Basis dieser Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der Photovoltaikanlage wird auch die in das Verteilnetz der EGA Elektra zurückgespeiste Energie (Überschussproduktion) ermittelt. Eine vom Produzenten selbst betriebene Verbrauchsstätte zählt ebenfalls zur Energiemenge mit Eigenverbrauch, für die das Dienstleistungsentgelt geschuldet ist. Sind ausnahmsweise keine Messdaten vorhanden, wird die produzierte Strommenge für diesen Zeitraum als Überschussproduktion abgerechnet.

Die EGA Elektra übernimmt diesbezüglich keine Haftung für allfällige finanziellen Einbussen.

Abrechnung

Die EGA Elektra stellt den Endverbrauchern die von der EGA Elektra gelieferte Energie zusammen mit dem vor Ort produzierten und verbrauchten Strom in Rechnung. Der von der EGA Elektra abgerechnete Eigenverbrauch wird dem Produzenten zusammen mit der Überschussproduktion unter Abzug des Dienstleistungsentgelts vergütet. Die Vergütung erfolgt einmal pro Quartal.

Zahlungsverzug und Inkasso

Die EGA Elektra kann die Abrechnung des Eigenverbrauches an einzelne Endverbraucher nach eigenem Ermessen aus begründetem Anlass wie zum Beispiel wiederholtem Zahlungsverzug, Widerruf einer Einverständniserklärung des Endverbrauchers jederzeit einstellen. Entsprechend wird die EGA Elektra für diese Endverbraucher auch keine Ermittlungen des Eigenverbrauchs mehr vornehmen. Die EGA Elektra übernimmt zudem keinerlei Haftung für offene Forderungen des Produzenten gegenüber den Endverbrauchern, welche von diesen nicht beglichen werden. Die EGA Elektra fordert den für den Eigenverbrauchsanteil fälligen Betrag bis zur zweiten Mahnung ein. Eine allfällige Betreibung der säumigen Endverbraucher ist Sache des Produzenten. Der von der EGA Elektra geschuldete Betrag reduziert sich um die entsprechenden Ausstände.

Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der EGA Elektra, dem Produzenten und dem Endverbraucher für die Abrechnung des Eigenverbrauches entsteht mit der schriftlichen Bestätigung, dass diese am Modell «Eigenverbrauch+» teilnehmen möchten. Die Umsetzung erfolgt ab dem durch die EGA Elektra bestätigten Zeitpunkt, auf den ersten Tag eines Monates unter Berücksichtigung der für die Umsetzung benötigten Vorlaufzeit. Die Teilnahme am Modell «Eigenverbrauch+» gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung besteht bei wichtigen Gründen wie beispielsweise bei Veränderungen der regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Schlussbestimmungen

Preisänderung des Dienstleistungsentgelts werden mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail angekündigt. Sollten einzelne Bestimmungen auf diesem Produkteblatt ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Produkteblatt gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EGA Elektra. Der Gerichtsstand ist Aettenschwil.